

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der eventservice GmbH

§ 1 - Vertragspartner

- 1) Die *eventservice GmbH* ist ein Unternehmen, welches Veranstaltungen aus dem Konzert- und Kulturbereich organisiert und durchführt (Veranstalter). Der Veranstalter ist derjenige, der das Event wirtschaftlich und organisatorisch verantwortet. Er muss hierfür nicht zwingend Betreiber der Eventlocation sein, sondern kann durch Vertrag fremde Räumlichkeiten als Location seines Events anmieten.
- 2) Die Vertragspartner der *eventservice GmbH*, für welche diese AGB Geltung beanspruchen, sind die Gäste der jeweiligen Veranstaltung.

§ 2 - Geltung der Bedingungen

- 1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich zur Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr der *eventservice GmbH* mit ihren Gästen, auch in ihrem Verkehr mit juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bestimmt, sofern solche Körperschaften Gäste entsenden. Die Lieferungen und Leistungen der *eventservice GmbH* erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie beanspruchen jedoch zudem Geltung für sämtliche Geschäftsbeziehungen und Rechtsverhältnisse zwischen Veranstalter und Gast wie etwa auch vorvertragliche Beziehungen, Angebote und Auftragsbestätigungen.
- 2) Es gelten zwischen den Parteien ausschließlich *diese* allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der *eventservice GmbH* abweichende Bedingungen des Geschäftspartners werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Für den Fall, dass der Geschäftspartner die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Verwendung einer Abwehrklausel oder sonst wie fordert, soll das von der Rechtsprechung entwickelte Prinzip der Kongruenzgeltung greifen.
- 3) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Aufträge mit dem Veranstalter, ohne dass zuvor wieder auf diese hingewiesen werden muss.
- 4) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der *eventservice GmbH* gelten nur insoweit, als im Rahmen von Individualvereinbarungen nicht von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen getroffen worden sind.

§ 3 - Angebote und Vertragsabschlüsse (Tickets)/ Fehlendes Widerrufsrecht

- 1) In Prospekten, Anzeigen, Preislisten u.ä. etwaig enthaltene Angaben sind nicht als Angebote zu qualifizieren. Sie sind unverbindlich und freibleibend („*invitatio ad offerendum*“).
- 2) An ihre eigenen Angebote hält sich die *eventservice GmbH* so lange gebunden, wie es das jeweilige Angebot konkret zum Ausdruck bringt. Sofern keine Frist aufgeführt ist, gelten die §§ 145 ff. BGB, wonach der Antrag erlischt, wenn er nicht innerhalb einer üblichen Frist angenommen wird.
- 3) Bei Tickets handelt es sich um ein sog. kleines Inhaberpapier (§ 807 BGB). Der Besitz am Ticket ist Voraussetzung für die Geltendmachung des Besuchsrechts (§ 793 BGB). Sofern mit dem Ticket eine bestimmte Reservierung (etwa einer [ganzen oder halben] VIP-Box) verbunden ist, steht den betreffenden Gästen das Recht am reservierten Platz zu. Wenn der Veranstalter die geschuldete Leistung gegen Vorlage der Karte erbringt, wird er von seiner Leistungspflicht frei. Dies gilt auch für den Fall, dass der Inhaber der Karte nicht der Berechtigte ist, z.B. bei verlorenen oder gestohlenen Karten. Den Veranstalter trifft insofern keine Prüfungspflicht.
- 4) Der Veranstalter behält es sich vor, die Tickets für seine Veranstaltungen selbst (etwa über die eigene Homepage) zu vermarkten, über eine beauftragte Verkaufsplattform oder in Form einer Kombination aus den beiden zuvor genannten Alternativen. Sofern Tickets vom Veranstalter selbst an den Gast postalisch versandt werden, handelt es sich um eine Schickschuld. Eintrittsberechtigungen dürfen nicht missbräuchlich verwendet, kopiert oder verändert werden. Mobile Tickets (Zutrittsberechtigungen, die sich auf einem Mobiltelefon oder PDA [Personal Digital Assistant] befinden) sowie print@home-Tickets dürfen nicht kopiert oder weitergesendet werden. Beim Zutritt gilt das Prinzip des ersten Zutritts, das print@home-Ticket bzw. das mobile Ticket, das mit seiner Identifikation als erstes akzeptiert wird, gilt als das gültige. Nachfolgenden Tickets gleicher Identifikation werden durch den Zutritt des ersten automatisch entwertet und gewähren keine Zutrittsberechtigung.
- 5) Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass ihm gemäß § 312g Abs. 2 Ziffer 9 BGB beim Kauf von Tickets außerhalb von Geschäftsräumen oder in Form von Fernabsatzverträgen für Veranstaltungen, bezüglich denen ein spezifischer Termin oder Zeitraum vorgesehen ist, **kein Widerrufsrecht** gemäß § 355 BGB zusteht (BGH, NJW 2022, 2830; EUGH, NJW-RR 2022, 919).
- 6) Der Gast ist verpflichtet, die Tickets unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf dem Ticket (Name, Datum, Uhrzeit der Veranstaltung, Ticketpreis etc.) zu überprüfen. Reklamationen sind gegenüber dem Veranstalter unverzüglich in Textform (E-Mail, Brief, Fax) zu erklären.
- 7) Tickets verlieren beim Verlassen des Veranstaltungsbereiches grundsätzlich ihre Gültigkeit. Das Recht auf einen reservierten Platz entfällt, wenn das zugehörige Ticket seine Gültigkeit verliert.

§ 4 - Hausordnung

1) Allgemeines

Der Veranstalter agiert zum Schutze der Besucher und Mitarbeiter gemäß Versammlungsstättenverordnung (sofern einschlägig). Bei Betreten der Location ist das Hausrecht des Veranstalters und die Hausordnung zu beachten sowie den Hinweisen der Ordnungskräfte bzw. des Personals unbedingt Folge zu leisten. Das Betreten des Bühnensbereichs, eines Versorgungsbereichs und das Besteigen von Absperrgittern und Ähnlichem ist grundsätzlich untersagt. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Veranstalter das Recht vor, Personen vom Veranstaltungsort zu verweisen und ein Hausverbot für die Dauer der Veranstaltung auszusprechen. Eine, auch nur teilweise Erstattung des Eintrittspreises geht mit einem solch schuldhaften Verstoß des Gastes nicht einher.

2) Jugendschutzgesetz

Es gilt das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

3) Sicherheit

Gefährliche Gegenstände wie Glasbehälter, pyrotechnische Artikel, Fackeln, Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die sich als Wurfgeschosse verwenden lassen (insbesondere Flaschen und Dosen) dürfen grundsätzlich nicht mit in den Veranstaltungsbereich eingebracht werden. Der Veranstalter und von ihm Bevollmächtigte, wie die Security, haben das Recht, diese Gegenstände bei Missachtung zu konfiszieren und/oder den Zutritt zu verwehren.

Das Tanzen auf den Tischen und Stühlen ist untersagt.

4) Trägermedien

Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind.

Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des Medienstaatsvertrages handelt. Das Einbringen der vorgenannten Geräte sowie Aufnahmen jedweder Form sind untersagt. Jeder Missbrauch kann vom Veranstalter strafrechtlich verfolgt werden.

§ 5 - Haftung/Haftungsbegrenzung

- 1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seinerseits beruhen oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
- 2) Der Veranstalter leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
 - a) Die Haftung bei Vorsatz, Arglist und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - b) Der Veranstalter haftet für alle sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.
 - c) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, wie die Durchführung der Veranstaltung, die entgeltliche Sorge um das leibliche Wohl, die Reservierung von VIP-Boxen, etc.) haftet der Veranstalter (nur) in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbarer Schadens. Sollte eine Veranstaltung nicht stattfinden, etwa weil ein Künstler erkrankt, wären unnötig aufgewandte Fahrtkosten solch ein typischer, bei Vertragsschluss vorhersehbarer Schaden, sollte die Absage nicht frühzeitig dem Gast bekannt geworden sein.
- d) Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters gleich aus welchem Rechtsgrund, also auch diejenige aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Das gilt im Wesentlichen für die fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, also nicht wesentlichen vertraglichen Pflichten des Veranstalters.

§ 6 - Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit, Streitschlichtung, Sonstiges

- 1) Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der *eventservice GmbH* und dem Gast gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen der *eventservice GmbH* und dem Geschäftspartner nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung soll eine vertragliche Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelungen möglichst nahekommt, jedoch wirksam ist.
- 3) UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 4) Der Veranstalter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Veranstalter nimmt grundsätzlich nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.